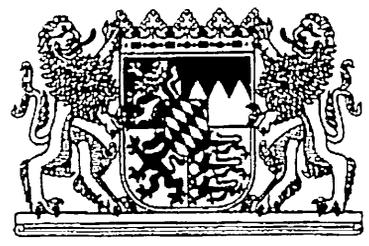


M17782

Abdruck

AN 18 K 10.30254



EINGEGANGEN
- 4. NOV. 2010
RAe Steckbeck & Ruth

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1992
Nürnberg

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Refèrat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Stumpf

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 14. Oktober 2010

am 14. Oktober 2010

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juli 2010 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist nach ihren eigenen Angaben eine am _____ 1992 geborene äthiopische Staatsangehörige, amharischer Volkszugehörigkeit und reiste auf dem Luftweg am 13. Mai 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein, um ihre Anerkennung als Asylberechtigte zu beantragen.

Im Rahmen der Anhörung führte die Klägerin zur Begründung am 3. Februar 2010 im Wesentlichen aus: Ausweispapiere könne sie nicht vorlegen. Bei der Ausreise habe der Schlepper einen Pass in der Hand gehabt und habe diesen bei allen Kontrollen in der Hand behalten. Sie habe Schulzeugnisse, die habe sie aber nicht abgeholt, die seien noch in der Schule. Vor ihrer Ausreise habe sie sich zwei Jahre lang in Addis Abeba aufgehalten, ansonsten habe sie in Dessie, _____ gewohnt. In Addis Abeba habe sie bei einer Tante und zwar im Stadtteil _____ gewohnt. In Dessie habe sie die Grund- und Mittelschule namens _____ besucht. Das sei in diesem Ort die einzige Schule. Hier habe sie die 8. Klasse abgeschlossen, die 9. Klasse habe sie in Addis Abeba besucht, aber nicht abgeschlossen, diese Schule habe _____ geheißen und im Stadtteil _____ gelegen, genauer könne sie die Adresse nicht angeben. Die Lehrer in

erste Mal im Dezember 2007, dann drei Monate später. Es habe wieder keine Einigung gegeben, sie hätten gestritten und geschlägert. Mit der Schule habe sie im Mai 2008 aufgehört, in der neunten Klasse habe sie alle Prüfung abgeschlossen, nur das Zeugnis habe sie nicht abgeholt. Auf den Vorhalt, dass sie doch nur zwei bis drei Monate in der Schule gewesen sei, führte die Klägerin aus, sie hätte Probleme in dieser Zeit gehabt, durch den Streit sei der Onkel verletzt worden und sei ins Krankenhaus gekommen. Er sei gelähmt. Deshalb habe sie die Schule abgebrochen, die Tante habe um sie Angst gehabt, wenn sie sie auf der Straße finden würden, weil sie ja geschlägert hätten. Die Männer seien wieder gekommen, sie habe die Tür geöffnet, da ihre Tante gerade bei ihrem Onkel im Krankenhaus gewesen sei und da hätten die beiden sie vergewaltigt. Es seien Boten gewesen, die der Vater geschickt habe, einen habe sie gut gekannt, der sei auch beim ersten Mal dabei gewesen und hätte aus ihrer Gegend gestammt. Warum sie sich als Boten zur Verfügung gestellt hätten, wisse sie nicht. Die Vergewaltigung habe im März 2008 stattgefunden, die Tante sei dazugekommen. Nach zwei Monaten habe sie keine Periode mehr gehabt und sei schwanger gewesen. Die Tante habe dies nicht anzeigen wollen, weil die Leute nicht aus dieser Gegend gewesen seien. Sie sei schon bei der Polizei gewesen und die hätten sie befragt und gesagt, sie könnten nichts tun, weil sie nicht aus der Gegend gewesen seien. Sie habe sich dann entschlossen, das Kind abzutreiben. Ihr Onkel sei im April 2008 gestorben. Auf die Frage, warum sie im Mai 2009 ausgereist führt die Klägerin aus, die Tante habe ihre Schwester und den Mann verloren, sie sei viel unterwegs gewesen und hätte Angst um sie gehabt, sie habe auch immer schreckhaft reagiert und deshalb habe sie die Ausreise der Klägerin beschlossen.

In einer vom Bundesamt eingeholten Auskunft führte das Auswärtige Amt am 19. Mai 2010 aus, die Überprüfung der Personaldaten und der von der Klägerin angegebenen Anschrift, Addis Abeba, durch einen Mitarbeiter der Deutschen Botschaft sei erfolglos verlaufen. Der Schulbesuch der Klägerin auf der I Schule könne ebenfalls nicht bestätigt werden, eine Überprüfung des Registers des Addis Abeba Educational Büro habe ergeben, dass eine Schule dieses Namens in keinem der neun Stadtteile von Addis Abeba existiere. Eine Überprüfung der weiteren Angaben, insbesondere zum angegebenen Wohnort und zum Schulbesuch in Dessie könne nur erfolgen, wenn die Angaben präzisiert würden und eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben werde. Die Aussage, dass es in Dessie nur eine Grund- und Mittelschule gebe, sei falsch. Dessie sei eine große Regionalhauptstadt im Norden Äthiopiens, in der es neben einer Vielzahl an Schulen sogar eine Universität gebe.

Zu dieser Auskunft führte der Vormund der Klägerin mit Schriftsatz vom 29. Juni 2010 aus, der Name der Schule in Addis Abeba laute [redacted]. Eine nahegelegene Kirche heiße [redacted]. In Dessie sei die Klägerin geboren, als sie fünf Jahre alt gewesen sei, sei sie mit ihrem Vater in das von Dessie ca. fünf Stunden Fahrzeit entfernte kleine Dorf [redacted] gezogen. Dort habe sie die Schule von der ersten bis zur achten Klasse besucht.

Mit Bescheid vom 9. Juli 2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen und forderte die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Äthiopien zur Ausreise auf.

Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Bei Würdigung des Vorbringens seien im Sachverhalt auch nicht ansatzweise Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Heimatbehörden der Klägerin Veranlassung gehabt hätten, gegen diese auf Grund regimefeindlicher Verhaltensweisen vorzugehen, bzw. dass diese in der Zukunft zu erwarten seien. Die Klägerin sei völlig unpolitisch und habe keinerlei regimefeindliche Aktivitäten entwickelt. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass sie durch nichtstaatliche Dritte verfolgt worden sei. Die Glaubhaftmachung einer behaupteten Verfolgung setze entsprechende Mitwirkungspflichten im Asylverfahren einen schlüssigen Sachvortrag voraus. Hierzu gehöre die lückenlose Schilderung der in die eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse. Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges sei dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum. Für den Asylvortrag bedürfe es immer einer eingehenden detaillierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und damit letztlich überzeugenden Schilderung der Lebensumstände, die den persönlichen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen und das vorgetragene Verfolgungsschicksal glaubhaft mache. Diesen Anforderungen genüge der Sachvortrag der Klägerin gerade nicht, wie die für diesen Fall eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 2010 belege. Hierin sei festgestellt worden, dass der angegebene Schulbesuch auf der [redacted]-Schule nicht bestätigt werden könne, da es in keinem der neun Stadtteile von Addis Abeba eine solche Schule gebe. Auch die Angaben zur Schule in Dessie seien falsch, da es dort eine Vielzahl von Schulen gebe. Die Erklärun-

gen der Klägerin im Schreiben vom 29. Juni 2010 könnten nicht überzeugen. Abgesehen davon, dass die Asylsuchende eingangs der Anhörung ausführlich auf ihre Wahrheitspflicht und die Folgen der unwahren Angaben hingewiesen worden sei, sei der Schulname phonetisch sehr ähnlich. Hätte das Auswärtige Amt eine ähnlich lautende Schule gefunden, hätte es darauf hingewiesen. Ansonsten habe sie bei der Frage neun in der Anhörung ganz klar und deutlich erklärt, dass sie in Dessie gelebt habe und nicht in ... Auch auf die Frage nach dem Schulbesuch habe sie unmissverständlich angegeben, dass dieser in Dessie stattgefunden habe. Wenn sie nunmehr angebe, sie sei umgezogen, so könne dies nur als Schutzbehauptung angesehen werden, um die bewiesene Unwahrheit zu verbergen. Da die Klägerin bereits in diesen grundlegenden Fragen ganz offensichtlich gelogen habe, sei davon auszugehen, dass ihre gesamte Asylbegründung erfunden sei, um so eine nach ihrer Ansicht plausible Geschichte zu konstruieren, die schließlich zur Asylerrlangung führen könnte. Abschließend sei noch anzumerken, dass die Klägerin etwa ein Jahr lang mit ihrer Ausreise gewartet habe. Dies sei Indiz dafür, dass sie selbst keinerlei Verfolgungsgefahr gesehen habe, denn sonst hätte sie sofort eine Ausreise organisiert. Auf die weitere Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Mit einem am 19. Juli 2010 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom selben Tag ließ die Klägerin Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juli 2010 in Ziff. 2 - 4 aufzuheben und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei der Klägerin vorliegen, hilfsweise, das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 u. 7 AufenthG bei der Klägerin vorliegen.

Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 12. August 2010 noch ausgeführt, die Auskunft des Auswärtigen Amtes gehe von unzutreffenden Voraussetzungen aus, weil das Bundesamt die Stellungnahme der Klägerin nicht zur Kenntnis genommen habe. Die Klägerin habe sich in Äthiopien an folgenden Orten aufgehalten: Vom ersten bis zum fünften Lebensjahr habe die Klägerin in Dessie gelebt, von diesem Ort kenne sie verständlicherweise die Adresse nicht mehr. Als die Klägerin fünf Jahre alt gewesen sei, seien ihre Eltern mit der gesamten Familie nach ... in die ... (Stadtteil) gezogen. Dort habe sie den muslimischen Kin-

dergarten namens „ „ besucht, der im Protokoll auf Seite 3 als Grund- und Mittelschule bezeichnet worden sei. Während der ersten bis achten Klasse habe sie die Schule „

„ in „ besucht. Die letzten zwei Jahre ihres Aufenthalts in Äthiopien habe die Klägerin schließlich alleine bei Tante und Onkel in Addis Abeba verbracht. Dort befinde sich auch die Kirche „, in der die Klägerin getauft worden sei. Zu dieser Zeit sei sie wenige Monate in die Schule „ gegangen. Diese Schule lasse sich z.B. auf wikimapia.org problemlos lokalisieren. Die Wohnung von Onkel und Tante in Addis Abeba habe sich, soweit sich die Klägerin erinnern könne, in „, befunden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der Niederschrift über die mündliche Verhandlung und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, da der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juli 2010, soweit angefochten, rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Streitgegenstand vorliegender Klage ist im Hauptantrag das Begehren der Klägerin auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG unter Aufhebung der in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheides enthaltenen Abschiebungsandrohung sowie (hilfsweise) auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt

oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht geknüpft ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung i.S.d. Satzes 1 zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sie kann aber auch ausgehen von nicht staatlichen Akteuren, sofern der Staat einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es bestehe eine inländische Fluchtalternative. Durch § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG wurde der unter der früheren Regelung durch § 51 Abs. 1 AuslG gewährte Abschiebungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen auf die Verfolgung durch nicht staatliche Akteure erstreckt, so dass z.B. grundsätzlich auch eine von Familienangehörigen ausgehende Gefahr gegenüber weiblichen Personen unter § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG fallen kann.

In § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ist bestimmt, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABLEU Nr. L 304 Seite 12) ergänzend anzuwenden sind.

Eine Verfolgung ist politisch im Sinne des Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn sie dem einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (sog. asylrelevante Persönlichkeitsmerkmale wie insbesondere Rasse, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe), gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86, NvWZ 1990, 151).

Eine drohende Genitalverstümmelung im Heimatland ist grundsätzlich als politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG anzusehen. Es fehlt insbesondere nicht an einer Ausgrenzung der Betroffenen aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit. Insoweit kann nicht darauf abgestellt werden, dass eine Beschneidung den Zweck der Integration bzw. Inklusion der betroffenen Mädchen und Frauen in die jeweilige Gesellschaft als vollwertiges Mitglied verfolge und die Ächtung bzw. der Ausschluss der unbeschnittenen Frauen mit seinen ggf. existenzbedrohenden Folgen keine staatliche Verfolgung sei. Die Zwangsbeschneidung ist gerade darauf gerichtet, die sich weigernden Betroffenen in ihrer politischen Überzeugung zu treffen, in dem sie den Traditionen unterworfen und unter Missachtung des Selbstbestimmungsrechts zu verstümmelten Objekten gemacht werden (VG Aachen, Urteil vom 10.5.2010 - 2 K 562/07.A in juris).

Darüber hinaus ist durch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG nunmehr klargestellt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Durch Satz 3 der Vorschrift sollten gerade auch die Sachverhaltskonstellationen wie eine drohende Genitalverstümmelung erfasst werden. Durch § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG wurde der Schutz auch auf die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure erstreckt, so denn der Staat, Parteien oder Organisationen, den Staat oder dessen wesentliche Teile beherrschen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (BayVGH, Beschluss vom 3.2.2006 - 9 ZB 05.31075, juris).

Die Gefahr einer politischen Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urteil vom 12.11.1985 - 9 C 87.85, juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen steht der Klägerin der geltend gemachte Feststellungsanspruch zu. Der Klägerin drohte bei ihrer Ausreise aus Äthiopien unmittelbar eine Verfolgung in

Form einer geschlechtsspezifischen Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 3 AufenthG. Ihr drohte unmittelbar landesweit die Gefahr zwangsbeschnitten zu werden und diese Gefahr besteht für den Fall einer Rückkehr nach Äthiopien noch fort.

Die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Auskünfte belegen, dass in Äthiopien die Praxis der Beschneidung von jungen Mädchen und Frauen auch gegenwärtig noch weit verbreitet ist.

So führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seiner Information vom April 2010 hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Verfolgung in Äthiopien aus, dass Äthiopien zwar mehrere internationale Abkommen im Bereich Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter ratifiziert und sich in seiner nationalen Verfassung dem Gleichheitsgrundsatz verpflichtet. Allerdings ist die Realität in der weitgehend traditionell geprägten Gesellschaft Äthiopiens und besonders in der Landbevölkerung trotz Anstrengungen der Regierung noch weit von diesen Zielen entfernt. Für alle äthiopischen Frauen - unabhängig davon, ob sie zu städtischen, ländlichen oder nomadischen Gruppen gehören, ob sie Angehörige der orthodox-christlichen Kirche, des muslimischen Glaubens oder traditioneller Religionen sind - wird ihre Existenzberechtigung vor allem darin gesehen, dem Mann zu dienen und das Überleben der Kinder und der Familie sicher zu stellen. Geschlechtsspezifische Verfolgung gibt es in Äthiopien insbesondere in Form von weiblicher Genitalverstümmelung, Kinderehe, Zwangsheirat, häuslicher Gewalt, Brautraub, Vergewaltigung, Bestrafung und Misshandlung aufgrund sexueller Orientierung und Sklaverei und Menschenhandel. Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen ist in Äthiopien noch weit verbreitet. Laut einer Studie aus dem Jahre 2005 sind 74 % der weiblichen Bevölkerung in Äthiopien von FGM betroffen. In den Regionen Somali, Afar und Diredawa sind nahezu alle Frauen beschnitten, in Oromia und Harari noch mehr als 80 %. Die geringsten Raten gibt es danach in den Regionen Tigray und Gambela mit 29 % bzw. 27 %. Im Süden des Landes wird FGM bei manchen ethnischen Gruppen gar nicht praktiziert. FGM wird meist von traditionellen Hebammen durchgeführt, die oft zu Hause und unter sehr unhygienischen Bedingungen arbeiten. Bei der Hälfte aller von FGM betroffenen Frauen in Äthiopien wird die Klitorisvorhaut entfernt. In den übrigen Fällen werden die Klitoris oder auch die kleinen Schamlippen entfernt. Infibulation wird nur von fünf Ethnien praktiziert und ist dort zu Gunsten weniger drastischer Formen rückläufig. Landesweit sind 6 % der betroffenen Frauen infibuliert, besonders stark bei den Somali mit mehr als 80 % und bei den Afar mit über 60 %. Das Alter, in dem der Eingriff vorge-

nommen wird, ist regional unterschiedlich. In Amhara und Tigray werden Mädchen im ersten Lebensjahr verstümmelt, während sie bei den Somali, Afar und Oromo zwischen sieben und neun Jahre alt sind. Bei einigen Ethnien findet der Eingriff kurz vor der Eheschließung im Alter von 15 bis 17 Jahren statt.

2004 erließ die äthiopische Regierung ein Gesetz gegen FGM. Die Strafdrohung liegt zwischen drei Monaten und zehn Jahren Freiheitsstrafe. Außerdem versucht die Regierung durch Presseartikel in Regierungszeitungen dieser Praxis entgegen zu wirken. Darüber hinaus fördert und unterstützt NGOs die Frauen, Lehrer und Dorfvorsteher über die Gefahren der Genitalverstümmelung aufzuklären. Erste positive Ergebnisse zeigen eine UNICEF-Studie von 2005, in der festgestellt wurde, dass die Unterstützung von FGM bezogen auf ganz Äthiopien abgenommen hat. 2005 ließen 38 % der Mütter mindestens eine Tochter genitalverstümmeln, gegenüber 52 % im Jahre 2000. Frauen mit höherem Bildungsgrad und aus einer städtischen Umgebung sind dabei eher bereit, FGM aufzugeben. Ein effektiver Schutz gegen die zwangsweise Durchsetzung bei Genitalverstümmelung durch staatliche Stellen oder NGOs ist allerdings noch nicht zu erwarten. Durch das Fehlen entsprechender Organe kann die Einhaltung gesetzlicher Regelungen nicht kontrolliert werden.

Nicht selten kommt es bei der Entführung von äthiopischen Mädchen auch zur Vergewaltigung. In diesen Fällen stimmen die Eltern der Heirat schon deshalb zu, da eine „Gusumeti“, d.h. eine Frau, die ihre Jungfräulichkeit verloren hat, nach den herrschenden Sitten sozial geächtet wird und für eine Eheschließung mit einem anderen Mann nicht mehr in Betracht kommt. Entsprechend schwierig ist es in einem solchen kulturellen und sozialen Umfeld für die betroffene Frau, sich einer Eheschließung mit ihrem Entführer zu widersetzen, geschweige denn, diesen bei den Strafbehörden anzuzeigen. Es gibt zudem keine Polizeibeamtinnen, an die sich die Opfer wenden könnten. Die männlichen Polizisten sind auf Grund unzureichender Ausbildung zuwenig für frauenspezifische Fragen sensibilisiert. Im Übrigen ist es in den meisten Gegenden Äthiopiens auf Grund der Entfernungen zur nächsten Polizeistation schwer, überhaupt zur Polizei zu gelangen. Der äthiopische Staat hat in jüngerer Zeit seine Anstrengungen verstärkt, das Phänomen der Entführung zwecks Heirat effektiver als in der Vergangenheit zu bekämpfen, allerdings ist das Justizsystem vollkommen überfordert und viele Richter fühlen sich den traditionellen Regeln verpflichtet. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Staat in näherer Zukunft in der Lage ist, die Täter konsequent zu verfolgen und zu bestrafen.

Die schweizerische Flüchtlingshilfe führt in ihrem Bericht über Äthiopien vom 11. Juni 2009 hinsichtlich der Situation von Frauen und Kindern in Äthiopien aus, laut äthiopischer Verfassung genießen Frauen die gleichen Rechte und den gleichen Schutz wie Männer. In der Realität ist dieses hehre Ziel aber noch weit entfernt. Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe ist ein sehr verbreitetes soziales Problem. Kinderehe und Zwangsheirat ist eine auf dem Land noch weitverbreitete Realität, obwohl sich der Staat bemüht, diese Praxis zurückzudrängen. Sexuelle Belästigung ist ebenso weitverbreitet und auch wenn theoretisch strafbar, werden die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen nicht umgesetzt. Eine Mehrheit von Mädchen und Frauen haben in Äthiopien eine oder andere Form der Genitalverstümmelung über sich ergehen lassen müssen. Laut dem neuen Strafgesetzbuch von 2005 ist die weibliche Genitalverstümmelung zwar strafbar, aber es sind bis jetzt keine Fälle bekannt, in denen dieses Gesetz auch umgesetzt worden wäre. Der Staat beschränkt die Bekämpfung dieser Praxis bisher auf Informations- und Sensibilisierungskampagnen.

Auch nach dem Bericht von Forward Germany e.V. vom 10. Oktober 2010 ist die Tradition der Beschneidung leider verbreiteter als man glauben will. So werden in vielen Ländern - nicht nur in 28 afrikanischen, die Mädchen im Babyalter und Pubertät, bzw. spätestens vor der Heirat, an den Genitalien beschnitten und verstümmelt. Hierbei spielt es keine Rolle aus welchem sozialen und religiösen Umfeld die Menschen kommen, die diese schädliche traditionelle Praktik an ihren Mädchen vollziehen, ob die Familien gebildet sind oder keine Bildung haben. Insbesondere bei den Amharern wird die schlimmste Form der Beschneidung und Genitalverstümmelung praktiziert, nämlich die pharaonische Beschneidung. Zumeist wird diese Beschneidung mit einer Rasierklinge vorgenommen. Dann wird die Wunde mit Dornen soweit verschlossen, dass nur noch eine kleine Öffnung zum Abfluss des Urins und des Menstruationsblutes verbleibt. Dabei werden den Mädchen und Frauen schwerste Verletzungen zugefügt. Viele sterben an Blutverlust, an Wundstarrkrampf, an Schock oder später an den Folgen der Beschneidung. Allen Mädchen ist eines gemeinsam, sie erleiden ein schweres seelisches, wie auch körperliches Trauma. In Ländern wie Äthiopien kommt es für die Frauen und Mädchen erschwerend hinzu, dass die Mädchen in jungen Jahren in verschiedenen Völkern/Ethnien zwangverheiratet werden. Die Mädchen haben gesellschaftlich kein Mitbestimmungsrecht. Sie werden u.a. zur Unterwürfigkeit und Duldsamkeit erzogen und ihnen wird anerkundet, dass sie, um später als vollwertige und ehrenwerte Frau zu gelten, den Akt der Genitalverstümmelung über sich ergehen lassen müssen. Sowohl die Preise für das zu erzielende Brautgeld, als auch die Auswahl des Ehemannes,

werden von Eltern und Verwandten getroffen. Die Mütter sind für die Jungfräulichkeit des Mädchens verantwortlich, da sich darüber die Höhe des Brautpreises generiert. Mit allen Mitteln wachen sie darüber und haben somit die absolute Kontrolle über die Mädchen und deren Sexualität. Die Prüfung der Jungfräulichkeit und der Beschneidungsgrad kann auch von der zukünftigen Schwiegermutter vorgenommen werden. Tragisch wird es, wenn die Mutter des Mädchens zum Zeitpunkt der bevorstehenden Heirat bereits verstorben ist. Hier ist auf jeden Fall die Schwiegermutter diejenige, die sämtliche Entscheidungen trifft. Sie kann auch bestimmen, falls sie es für notwendig hält, dass ihre neue Schwiegertochter erneut beschnitten und weiter verstümmelt werden soll, wenn ihr der Grad und die Form der Verstümmelung nicht ausreichend erscheint. Die Mädchen können keine Anzeige gegen ihre Familien erstatten, da sie mit Sicherheit schlimmste Folgen von Bestrafung erleben werden, wie die Tötung durch die eigenen Familien, wegen Ungehorsamkeit, egal ob die Familie dabei auf dem Land oder in der Großstadt lebt. Sogar im Ausland sind sie dann nicht unbedingt sicher vor dem langen Arm der Familien. Somit ist das Verlassen der Region, in der sich ein Mädchen oder eine junge Frau befindet, für eine Familie kein Hindernis, um das ungehorsame Mädchen seiner Strafe zuzuführen. Wenn ein Mädchen oder eine junge Frau den direkten Einzugsbereich der Familie verlässt, ist sie so noch lange nicht in Sicherheit und kann auch nicht unbehelligt ihr Leben führen. Das Mädchen verkörpert direkt die Ehre der Familie, die sie verletzt, wenn sie sich nicht dem Willen der Familie unterordnet und sogar noch flieht.

Auch das Auswärtige Amt bestätigt in seinem Lagebericht vom 17. April 2010, dass Genitalverstümmelung, wenn auch mit regionalen Unterschieden, durch die ländliche Bevölkerung weiterhin praktiziert wird.

Dass die Klägerin vor einer ihr drohenden Zwangsbeschneidung geflohen und ausgereist ist, hat sie glaubhaft dargelegt. Das Gericht schenkt dem Vortrag der Klägerin Glauben, weil es nach dem persönlichen Eindruck, den das Gericht von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, davon überzeugt ist, dass deren Angaben insgesamt der Wahrheit entsprechen. Die Schilderungen der Klägerin stimmen im Wesentlichen mit der Auskunftslage überein. So hat sie glaubhaft dargelegt, dass ihre Stiefmutter und ihr Vater eine Zwangsheirat geplant haben und dafür von dem zukünftigen Ehemann auch Geld bekommen haben, das sie dann zur Renovierung ihres Hauses verbraucht haben. Nachvollziehbar sind auch die weiteren Angaben der Klägerin, dass dann der Vater versucht hat, die Klägerin durch Mittelsmänner zurückzuholen, da ja das Brautgeld bereits verbraucht worden war und die Klägerin durch ihre Flucht nach

Addis Abeba zu ihrer Tante die Familienehre verletzt hatte. Das Gericht glaubte der Klägerin auf Grund des Eindrucks in der mündlichen Verhandlung auch, dass sie von den beiden Männern, die sie zurückholen sollten, vergewaltigt worden ist, da ja auch nach den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Auskünften die Vergewaltigung von Frauen in Äthiopien wohl für die Vergewaltiger relativ gefahrlos möglich ist, da diese eine Bestrafung nicht ernsthaft zu befürchten haben. Der Klägerin war es auch in der mündlichen Verhandlung nur schwer möglich, über die erlittene Vergewaltigung und die daraus entstandenen Folgen zu berichten. Aus dem gesamten Verhalten der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung ergibt sich daher für das Gericht, dass dies der Wahrheit entspricht und der Klägerin trotz des Verlustes ihrer Jungfräulichkeit auch weiterhin die Zwangsbeschneidung gedroht hätte, wäre die Familie ihrer habhaft geworden, da die Klägerin im Familienverband ja keinen Schutz gefunden hätte, da ihre leibliche Mutter bereits verstorben ist und die Stiefmutter und der Vater für die arrangierte Ehe bereits Geld erhalten hatten.

Gegen die Glaubwürdigkeit der Klägerin spricht auch nicht, dass die Angaben der Klägerin hinsichtlich ihres Schulbesuchs und ihres Aufenthalts vor ihrer Flucht nach Addis Abeba nach Auffassung des Bundesamtes nicht der Wahrheit entsprechen und daraus folgend, der Wahrheitsgehalt auch der übrigen Schilderung ihres Schicksals in Äthiopien in Zweifel zu ziehen sei. Zum einen hat der Vormund der Klägerin mit Schriftsatz vom 29. Juni 2010 zu der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 2010 die Angaben der Klägerin im Rahmen der Vorprüfung präzisiert, zum anderen hat der Prozessbevollmächtigte im Schriftsatz vom 12. August 2010 ausgeführt, dass insbesondere die Angaben der Klägerin zu ihrem Aufenthalt in Addis Abeba bei ihrer Tante der Wahrheit entsprechen. Insgesamt glaubt daher das Gericht den Schilderungen der Klägerin, dass ihr in Äthiopien eine Genitalverstümmelung oder Zwangsbeschneidung gedroht haben. Eine solche sogenannte geschlechtsspezifische Verfolgung kann nach der Systematik des § 60 Abs. 1 AufenthG auch von nicht staatlichen Akteuren ausgehen, denn nach der Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine beachtliche Verfolgung auch von sogenannten nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, wie dies im Falle der Klägerin durch Familienangehörige oder deren Beauftragte erfolgt ist.

Nach den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Auskünften ist der äthiopische Staat zwar Willens, die Genitalverstümmelung bzw. die Zwangsbeschneidung einzudämmen und hat eine solche auch unter Strafe gestellt, jedoch ist der Staat in näherer Zukunft nicht

in der Lage, Täter konsequent zu bestrafen bzw. durch das Fehlen entsprechender Organe kann die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nicht kontrolliert werden. Des Weiteren lässt sich diesen Auskünften auch entnehmen, dass eine Anzeige wegen Vergewaltigung schwierig ist, da nach den herrschenden Sitten eine Frau, die ihre Jungfräulichkeit verloren hat, sozial geächtet wird und Polizisten auf Grund unzureichender Ausbildung zu wenig für frauenspezifische Fragen zu wenig sensibilisiert sind, das Justizsystem vollkommen überfordert und viele Richter sich den traditionellen Regeln verpflichtet sind. So ist es auch glaubhaft und nachvollziehbar, dass weder die Klägerin noch ihre Tante die Vergewaltiger mit Nachdruck angezeigt haben, da dies möglicherweise für die Klägerin weitere und nicht abzuschätzende Schwierigkeiten ergeben hätte.

Der Klägerin ist somit eine Rückkehr nach Äthiopien nicht zumutbar, da ihr auch heute noch eine politische Verfolgung aus geschlechtsspezifischen Gründen droht. Dies vor allem auch deshalb, wie bereits ausgeführt, da die Klägerin bei einer Rückkehr nach Äthiopien sich nicht auf die Hilfe des Familienverbands berufen kann, da ja ihre leibliche Mutter bereits verstorben ist und die Stiefmutter eine Zwangsheirat arrangiert hat. Zudem gibt es nach der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 11. Juni 2009 in Äthiopien keine staatlichen oder sonstigen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrerinnen und auch nicht für unbegleitet zurückkehrende Minderjährige. Dies bestätigt auch das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht. Darüber hinaus führt die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrer Stellungnahme zur Rückkehr einer jungen, alleinstehenden Frau nach Äthiopien vom 13. Oktober 2009 aus, dass verschiedene Organisationen in Addis Abeba im Jahre 2005 berichtet hätten, dass die Mehrzahl der Frauen, die alleine in die Stadt kommen, in der Prostitution oder als Bedienstete in Haushalten landen, wo sie verschiedenen Formen der Gewalt - auch sexueller Gewalt - ausgesetzt seien. Es sei schwierig für eine alleinstehende Frau, sowohl Unterkunft wie auch einen Arbeitsplatz zu finden. Für den Zugang zu einer Arbeitsstelle benötige man Geld, familiäre Kontakte oder Personen, die über Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. offene Arbeitsstellen informiert seien. Auch die Wohnungssuche sei ohne die Unterstützung von Bekannten schwierig. Diese Einschätzungen gelten gemäß einem Äthiopien-Experten auch heute noch. Das bedeutet, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Äthiopien völlig auf sich allein gestellt wäre mit der Folge, dass sie wohl keine Wohnung oder keinen Arbeitsplatz finden würde und sie auch insoweit wiederum den verschiedenen Formen von Gewalt, auch sexueller Gewalt, ausgesetzt wäre.

Nach alledem war daher die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2) bis 4) des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Juli 2010 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Stumpf

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,-- EUR.

Diese Entscheidung ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Stumpf